

§ 20 AbfallBPV Anforderungen an die Behandlung von Knopfzellen in Behandlungsanlagen

AbfallBPV - Abfallbehandlungspflichten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Quecksilberhaltige Knopfzellen sind zu verwerten; dabei ist Quecksilber in einem thermischen Prozess als eigene Fraktion abzuscheiden. Andere Knopfzellen sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig, technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

In Kraft seit 07.10.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at